

Inwieweit sind wir imstande, den Besitz, Ertrag
und Geldwert der im sechzehnten Jahrhundert
in Hessen-Kassel säkularisierten Stifts- und
Klostergüter auf Grund der vorhandenen
Urkunden festzustellen?

Von

D. W. Wolff, Sup. a. D.

Als ich vor acht Jahren den Stoff zu meiner Schrift über die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostergüter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV., die im Jahr 1913 bei Fr. Andr. Perthes in Gotha erschienen ist, zusammenzustellen suchte, kam ich sehr bald zu der Erkenntnis, daß der Besitz, Ertrag und Geldwert der genannten Güter nur zum Teil genau ermittelt, im ganzen daher nur annähernd bestimmt und abgeschätzt werden könne. So sehr ich es vermochte, habe ich dann versucht, alles das, was einigermaßen sicher schien, aus den vorhandenen Akten und Rechnungen zu ziffermäßigen Ergebnissen zu benutzen, bei allem andern aber wenigstens eine auf Wahrscheinlichkeit beruhende Abschätzung zu liefern. Über die Gesichtspunkte, nach welchen ich hierbei verfahren bin, habe ich mich S. 3—13 meiner Schrift von vornherein ausgesprochen. Und im wesentlichen stehe ich auch heute noch auf demselben Standpunkt.

Im Hinblick auf die Besprechung, welche meine Schrift in der Z. H. G., Bd. 47, 356—359 von Herrn Dr. W. Sohm gefunden hat, habe ich es jedoch für nötig gehalten, mir die Quellen noch einmal näher anzusehen, welche für die Beantwortung der ganzen Frage vorzugsweise in Betracht kommen. Besonders hat mich dabei

auch die Frage interessiert, inwiefern die jetzt begonnenen Veröffentlichungen der historischen Kommission für Hessen und Waldeck über die Klöstergüter vielleicht geeignet sind, nach und nach eine festere Grundlage für die Feststellung des Besitzes, Ertrags und Geldwertes der genannten Güter zu liefern, wie Herr Dr. Sohm es hofft und ich selbst es mit Freuden begrüßen würde.

Was für Quellen sind es nun, die uns bis jetzt zur Beantwortung der ganzen Frage zu Gebote gestanden haben? Von vornherein sollte man denken, da der Landgraf Philipp im Hinblick auf die mächtig wogende Zeitstimmung eine Reformation der Kirche nebst Aufhebung der Klöster nicht nur wünschte und erwartete, sondern auch vom Jahre 1525 an durch die Inventarisierung des Klosterbesitzes eifrig vorbereitete, daß eigentlich über alle einzelnen Stifter und Klöster des damaligen Hessenlandes Inventarien vorhanden sein müßten. Dies ist indessen keineswegs der Fall. Es scheint sogar, als wenn der Landgraf aus politischen Erwägungen mancherlei Art, welchen er sich nicht entziehen zu dürfen glaubte, in jener ersten Zeit noch Bedenken getragen habe, diese Inventarisierung in allen Teilen seines Gebietes gleichmäßig durchzuführen, und daß darum die Nachweisungen über die Klöster einzelner Landschaften des damaligen Hessens erst später aufgenommen und teilweise wieder ganz verloren gegangen sind. Die Beispiele dieser Art liegen offen da.

In der Herrschaft Schmalkalden, wo die Grafen von Henneberg ihre Patronat- und Schutzrechte über das Stift St. Trinitatis, über das Augustinerkloster in der Stadt Schmalkalden, über die Abtei, bezw. das Chorherrnstift zu Herrenbreitungen und über das Marienstift zum heiligen Grab im katholischen Interesse bis 1543 eifrig wahrten, konnte es Philipp ohne Rechtsbruch nicht wagen, die Klostergüter inventarisieren zu lassen, und unterließ es bis 1552 sogar überhaupt, in dieser Sache Schritte zu tun¹⁾.

In der Ober- und Niedergrafschaft Katzenellenbogen, welche seit 1479 zwar an das hessische Fürstenhaus gefallen, aber nicht verfassungsmäßig mit Hessen verbunden und auf den Landtagen nicht vertreten war, ja deren Besitz auch noch von den Grafen von Nassau zum großen Teil bestritten und vom Kaiser bis jetzt noch nicht bestätigt

¹⁾ Vgl. Wolff, Die Säkularisierung, 256—258, 309—316, 341—342, 358.

war, wagte er ebenfalls noch keine Säkularisierung der Stifter und Klöster vorzunehmen, sondern wartete hiermit bis etwa 1530. Nur beim Stift St. Goar hielt er sich 1529 für berechtigt, über dessen halben Besitz frei zu verfügen¹⁾. Aber über die Klöster Gronau und Berbach sowie über das Beguinenhaus zu Braubach verfügte er erst später²⁾.

Ebensowenig maßte sich Philipp an, die zwar nur wenige Stunden von Kassel entfernte, aber seit Kaiser Heinrich II. dem Bistum Paderborn unterstellte alte Reichsabtei Helmarshausen, deren Besitz und Einkommen zu einem großen Teil in Hessen lag, schon jetzt zur Säkularisierung heranzuziehen, sondern wartete hiermit bis zum Jahr 1540, wo der letzte Abt ihm das Klostergut verkaufte³⁾.

Offenbar schrieb sich Philipp ein unbestreitbares Recht zur Aufhebung und anderweitigen Verwendung der klösterlichen Stiftungen in jener ersten Zeit nur in dem althessischen Gebiet von Nieder- und Oberhessen sowie von Ziegenhain und Nidda zu, mit welchem er 1521 feierlich vom Kaiser belehnt war, und in welchem er von seinen Vätern her als Fürst mit dem Landtag regierte. Durch den Reichstagsbeschluß vom Herbst 1526 glaubte er sich hier gegen jeden Vorwurf der Ungesetzlichkeit seiner reformatorischen Maßregeln, welchen ihm der Kaiser etwa machen könnte, von vornherein gedeckt und sorgte nur dafür, daß die wichtige Angelegenheit mit Zustimmung des Landtags durchgeführt wurde, der im Oktober 1527 in Kassel zusammentrat.

Soweit es erreichbar gewesen war, hatte er in der Zeit von 1525 bis 1527 in diesem Gebiet die Inventare über den urkundlich und tatsächlich nachgewiesenen Besitz der Stifter und Klöster durch besondere Kommissare aufnehmen lassen. Nur in wenigen Klöstern hatte er dabei entschiedenen Widerstand erfahren, besonders, wie es scheint, im Nonnenkloster Lippoldsberg a. d. Weser und im Zisterzienserinnenkloster Georgenberg zu Frankenberg. Die Besitzungen des Klosters Lippoldsberg lagen zu einem großen Teil im benachbarten braunschweigischen Gebiet, besonders im Herzogtum Braunschweig-Kalenberg, dessen Beherrscher in jener Zeit noch eifrig katholisch waren.

¹⁾ Vgl. Wolff, a. a. O., 138, Zeile 22—23.

²⁾ Vgl. Wolff, a. a. O., 202; Rommel III, A., 275 u. 295; Hassenkamp, Hess. Kirchengesch. etc. I, 130.

³⁾ Vgl. Wolff, S. 101 f. und Pfaff, Abtei Helmarshausen in Zeitschr. 44, 273.

Dorther stammte auch die zeitige Äbtissin Hippolyta von Adelepen und viele Nonnen. Der Konvent fand daher bei seinem Widerstand gegen die Inventarisierung des Besitzes Ermutigung und Unterstützung von Seiten der Braunschweiger Herzöge und des dortigen Adels. Und wenn Philipp im eignen Land seine Säkularisation ungehemmt durchführen wollte, so mußte er mindestens einweilen und bis auf günstigere Umstände das Kloster Lippoldsberg unbehelligt lassen. Aus diesem Grunde duldete er hier notgedrungen die Fortdauer des Chordienstes und die Selbstverwaltung des Klosters durch den Konvent. Nach längeren Verhandlungen mit Braunschweig erreichte er jedoch am 11. März 1538, daß dieser Zustand nur bis zum Absterben der gegenwärtigen Nonnen fort dauern, dann aber der Besitz des Klosters nach den Landesgrenzen an Hessen und Braunschweig-Kalenberg fallen sollte ¹⁾.

Einen ähnlichen Widerstand setzten ihm die Zisterzienserinnen vom Georgenberg bei Frankenberg entgegen. Auch sie stammten nur zum Teil aus Hessen; viele mochten aus dem benachbarten Kölnischen und Paderbornschen Gebiet herkommen und an ihren dortigen Verwandten einen Rückhalt finden. Jedenfalls wollte Philipp keine Gewalt anwenden und duldete, daß sie ihren Chordienst ungehindert fortsetzten. Erst 1569 legten die letzten derselben die Klosterkleidung ab und überließen die Verwaltung des Klosterguts an Ludwig IV. von Oberhessen ²⁾.

In anderer Weise machten die Franziskaner in Marburg unter Leitung ihres Guardians Nikolaus Ferber eine Inventarisierung ihres Besitzes unmöglich. Da sie entschlossen waren, Hessen zu verlassen und in katholischen Umgebungen eine neue Heimat zu suchen, schafften sie ihre Besitzurkunden irgendwie fort und ließen nur die beim Gottesdienst ihnen unentbehrlichen heiligen Geräte in die Hände der Kommissare fallen, die dann inventarisiert wurden. Die Abschrift dieses Verzeichnisses ist noch vorhanden ³⁾.

Denn im Jahr 1527 ließ der Landgraf Abschriften von fast allen in Oberhessen, Niederhessen, Ziegenhain und Nidda aufgestellten Klosterinventaren anfertigen und

¹⁾ Vgl. Wolff, a. a. O., 113—114, 329—337.

²⁾ Vgl. Wolff, a. a. O., 114—115, Note 56.

³⁾ Vgl. M. St. A. Verzeichnuß der Klostergüter usw. v. J. 1527, S. 53—62.

diese in einem Folioband zusammenfügen, der im Staatsarchiv zu Marburg unter dem Titel „Verzeichnuß der Kloster-güter und anderes, was darunter funden“ bis diesen Tag vorhanden ist. Auf einer der ersten, zu Anfang unbeschrieben gelassenen Seiten sind noch spät im Jahr 1527 einige Quittungen des fürstlichen Kommissars Johann von Sachsen über ihm abgelieferte Altargeräte eingetragen. Dagegen die Abschriften der Inventare selbst sind aller Vermutung nach schon im Anfang des Jahres angefertigt und im Herbst dem Kasseler Landtag vorgelegt worden, um als Grundlage für seine Beschlüsse zu dienen.

Merkwürdigerweise hat der Landgraf auch das Inventar des Hersfelder Abteiklosters Frauensee, welches ihm doch nur mit der Hälfte seines Besitzes verpfändet war, aber doch noch nicht zu Hessen gehörte, in das Verzeichnis aufgenommen (S. 314—315). Dagegen hat er das Inventar des Chorherrnstifts zu Hofgeismar, welches seit 1462 in hessischem Pfandbesitz sich befand, mit keinem Wort berührt. Der Grund für diese Nichterwähnung hat wohl darin gelegen, daß Philipp schon damals fest entschlossen war, dieses Stiftsgut vollständig für die gottesdienstlichen und wohltätigen Einrichtungen der Stadt Hofgeismar zu verwenden, über welche er seit 1462 nur das Pfandrecht besaß, um dadurch die Bewohner desto fester an Hessen und an den evangelischen Glauben zu ketten, und daß er darum keine weitere Beratung hierüber für nötig oder zweckmäßig hielt. Das jedenfalls in Philipps Händen gewesene Stiftsinventar, welches auch den Besitz der drei inkorporierten Stadtpfarreien in sich schloß, ist dann freilich verloren gegangen, nachdem der ganze Besitz zur Dotation des Stadtkirchenkastens, der nunmehr zwei Pfarreien nebst der Kaplanei, der Schule und besonders des Hospitals zu Hofgeismar verwendet war ¹⁾.

Daß der Besitz des Karmeliterklosters in Kassel, welcher neuerdings zum erstenmal aus den Urkunden des Staatsarchivs zu Marburg festgestellt ist ²⁾, im Verzeichnis von 1527 nicht aufgeführt ist, hatte seinen Grund ohne Zweifel darin, daß die Karmeliter schon 1526 nach dem Aufhören des Terminierens ihr Kloster ganz an den Landgrafen überlassen hatten, und daß dieser es alsbald zur Hof- und Landesverwaltung, seine Kirche aber zur Ent-

¹⁾ Vgl. Wolff, a. a. O., 242—246.

²⁾ Joh. Schultze, Die Kasseler Klosterurk. Nr. 594—745.

schädigung der Altstädter Gemeinde für die abgebrochene Cyriakuskirche verwendet hatte ¹⁾).

Ebenso ist der geringe Besitz der Frankenberger Augustinerinnen nicht erwähnt, da er schon 1527 zur Abfindung der Nonnen ganz verwendet wurde ²⁾).

Was nun die im „Verzeichnuß“ von 1527 zusammengestellten Inventare betrifft, so sind die Kommissare Philipps bei deren Aufstellung nicht gleichmäßig verfahren. Bei den meisten derselben haben sie sich begnügt, aus den Stiftungs-, Schenkungs-, Kauf- und Tauschurkunden aller Art nur die Art und den Umfang des Besitzes nebst den darin bemerkten Erträgen anzugeben, wo aber solche Erträge nicht angegeben waren, diese auch nicht aus den vorhandenen Frucht- und Geldrechnungen noch besonders beizufügen. Infolge dessen ist es bei allen den Inventaren, welche in dieser Art aufgestellt sind, von vornherein unmöglich, die Jahreseinnahme an Frucht und Geld oder sonstigen Nutzungen vollständig zu ermitteln. Beispielsweise gehören dahin die Inventare von Ahnaberg und St. Martin in Kassel, teilweise von Spießkappel und Homberg und andere. Dagegen bei andern Inventaren sind die Rechnungen sorgfältig mitverglichen und dadurch nicht bloß der Besitz an Hufen, Gütern, Höfen, Mühlen, Häusern, Äckern, Wiesen, Nutz- und Weingärten, Kapitalien, Fischwässern, inkorporierten Kirchen, Altären und Pfarreien, Gerichtsbarkeiten und dergl., sondern auch das Einkommen an Naturalien und Geld bis ins einzelne hinein vollständig zu ersehen. Am meisten tritt dies bei den Abteien Haina und Hasungen, zum Teil auch beim Stift Rotenburg hervor.

Dagegen gibt es wieder andere Inventare, wo die Stiftungs-, Schenkungs-, Kauf- und Tauschurkunden sowie die einzelnen Besitzstücke gar nicht angegeben sind und nur die im Jahr 1527 noch vorhandenen Nutzungsrechte aufgezählt werden. Der Umfang und Wert des Besitzes ist da nicht zu ersehen, wohl aber der Ertrag der Nutzungsrechte. So z. B. bei den beiden Eschweger Klöstern St. Augustin und St. Cyriakus. Beim Kloster St. Augustin wird „nur die ungefährliche Einnahme laut eines Registers“ mitgeteilt und bei der Abtei St. Cyriakus nach der Vorbemerkung, daß die Güter verkauft seien, der Ertrag an Geld und Naturalien aus Berneburg, Aue, Schwebda, Eschwege — hier besonders auch aus den inkorporierten

¹⁾ Wolff, a. a. O., 103, 239.

²⁾ Ebenda 114.

Kirchen — ebenso aus Sontra aufgezählt. Schließlich wird noch erwähnt, daß die Nonnen vom frühern Besitz noch 6 Hufen Land und 20 Morgen Wiesen selbst bewirtschafteten.

Als ich im Jahr 1906 meine Nachforschungen nach dem Umfang und Ertrag aller in Hessen-Kassel säkularisierten Stifts- und Klostergüter auf dem Staatsarchiv zu Marburg begann, hatte ich natürlich von der Beschaffenheit und teilweise zweifelhaften Brauchbarkeit der im Verzeichnis von 1527 enthaltenen Inventare noch keine Kenntnis und hegte in dieser Beziehung die besten Hoffnungen. Da ich jedoch bei der Anfertigung eines genauen Auszugs aus den Urkunden des Klosters Ahnaberg mit Bedauern bemerkte, daß bei vielen Hufen, Gütern, Höfen, Äckern, Wiesen und besonders Zehnten gar kein Ertrag in Geld oder Frucht angegeben war, und da ich bei einem Blick in mehrere andere Inventare denselben Mangel wahrnahm, gab ich es ohne weiteres auf, hier länger zu suchen, und richtete meine Aufmerksamkeit auf die etwa noch vorhandenen Rechnungen und sonstigen Nachrichten, welche sich im Staatsarchiv, in der Kasseler Landesbibliothek, im Landbuch Wilhelms IV., in den Archiven von Kaufungen, Haina und Merxhausen und sonstigen Urkunden, daneben auch in Rommels Geschichte von Hessen und andern gedruckten Quellen auffinden ließen. Glücklicherweise waren für die meisten Institute genug solche urkundliche Nachrichten und Rechnungen vorhanden, welche als Unterlage für die Abschätzung des Besitzes wie Ertrags dienen konnten. Verhältnismäßig nur in wenigen Fällen war man auf bloße Vermutungen angewiesen. Bei der Besprechung jedes einzelnen Instituts in meiner Schrift habe ich daher die Beschaffenheit meiner Quellen angegeben und stets zwischen eigentlichen Nachweisungen und bloßen Wahrscheinlichkeiten unterschieden.

Was die von Herrn Dr. W. Sohm aufgeworfene Frage angeht, ob es angängig sei, zur Feststellung des Umfangs des Ertrags der damals säkularisierten Klostergüter neben den Rechnungen des sechzehnten Jahrhunderts auch solche des siebzehnten zu benutzen, wie ich getan, so ist diese Frage in allen den Fällen zu bejahen, wo es urkundlich feststeht, in welche Hände die einzelnen Teile des betreffenden Klosterbesitzes im sechzehnten Jahrhundert gekommen waren und nun hier unter besonderer Verwaltung standen.

Bei der Abtei Helmarshausen, bei den Klöstern Lippoldsberg, Wahlhausen und St. Cyriakus in Eschwege, besonders aber bei der Abtei Haina hatte eine Verteilung des Besitzes an verschiedene Herrn stattgefunden. Bei Helmarshausen war vieles an Paderborn gefallen, bei Lippoldsberg und Wahlhausen an Braunschweig, bei St. Cyriakus an Mainz; für Hessen kamen die in fremde Hände gefallenen Klostergüter nicht als säkularisiert in Betracht, sondern nur diejenigen Besitzstücke, die ihm zugefallen waren und nun in den Rechnungen figurierten. Hier blieben sie aber Jahrhunderte lang unter der gleichen Verwaltung und brachten im siebzehnten Jahrhundert denselben Ertrag wie im sechzehnten; nur der Geldwert der Früchte änderte sich nach den Preisen der Zeit, konnte aber von mir ganz bequem auf die Preise des sechzehnten Jahrhunderts umgerechnet werden ¹⁾.

Ähnlich, nur etwas verwickelter stellte sich die Sache bei Haina. Nur kleine Teile des großen Besitzes kamen hier in fremde Hände, nämlich die Güter und Renten bei Laubach, welche der Abt Dithmar an die Grafen von Solms verkaufte, und das meiste vom Hainaer Hof in Frankfurt, was der Abt Angelikus bis an seinen Tod genossen hatte. Hier behielt das Hospital Haina nur die Gebäude in der Stadt, dagegen die auswärtigen Höfe, Gärten, Äcker und Hutten gingen ihm verloren, die im Verzeichnis von 1527 angeführt sind; denn in den Rechnungen der spätern Zeit kommen sie nicht mehr vor. Viel größere Teile des Besitzes wurden dagegen von Philipp schon 1540 zur Universität gewidmet, nämlich die Höfe zu Alsfeld, Fritzlar und Singlis, anderes aber blieb bei der Hof- und Landesverwaltung, wie die Höfe zu Treisa, Ransbach, Gelnhausen, Roth und Bergen. Über dies alles aber geben die Rechnungen der Universität und die des Hospitals nebst den sonstigen amtlichen Nachrichten des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts Aufschluß ²⁾.

Man kann daher sagen, daß ohne diese Rechnungen eine Feststellung des Ertrags und damit auch des Geldwerts der säkularisierten Klostergüter in Hessen-Kassel nicht erreicht werden könnte, da die amtlichen Inventare teils, wie oben schon berührt, über eine beträchtliche Zahl

¹⁾ Vgl. die betreffenden Abschnitte in meiner Schrift über die Säkularisierung usw. im einzelnen.

²⁾ Vgl. Wolff, a. a. O., an den betreffenden Stellen, bes. 205—208, 210, 211—213.

von Klöstern gar nichts mitteilen, teils aber da, wo sie Mitteilungen machen, im ganzen nur den Besitz vollständig angeben, bei der Angabe des Ertrags aber viele und große Lücken bestehen lassen.

Der wissenschaftliche Wert dieser Inventarien ist jedoch in anderer Beziehung um so größer. Ganz ungewollt geben sie dem Beschauer ein Bild von der wirtschaftlichen Stellung und Entwicklung der Klöster im Mittelalter, von den verschiedenen Formen und Umgestaltungen der Geldsorten, von dem im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert erfolgenden Übergang zur Geldwirtschaft, bei welcher die Stifter und Klöster den Fürsten, dem Adel, den Städten und den Privatleuten billiges Geld liefern und dergl. mehr. Mit Vergnügen habe ich daher im laufenden Jahr fast alle diese Inventarien etwas genauer noch einmal durchmustert und dabei zugleich allerlei Interessantes aus dem kirchlichen Gebiet in Erfahrung gebracht, was hier nicht in Betracht kommt.

Offenbar ergänzt und vervollständigt in kultureller, kirchlicher und wirtschaftlicher Richtung werden nun aber die Inventarien von 1527 durch die neuerdings begonnenen Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck über das Urkundenmaterial der hessischen Klöster ¹⁾. Ob jedoch die Hoffnung von Dr. W. Sohm, daß durch diese Veröffentlichungen neben dem Besitz auch der Ertrag der säkularisierten Klöster und Stifter nunmehr besser als bisher ermittelt werden könne, auf Erfüllung zu rechnen hat, kann erst die Zukunft lehren. Denn die Erreichung dieses Zwecks hat bis jetzt gar nicht in der Absicht der Herausgeber gelegen und darum höchstens zufällig bei der Herausgabe ihrer hochverdienten Veröffentlichungen eine Förderung erfahren. Am Beispiel des Klosters Ahnaberg und des Stifts St. Martin in Kassel tritt dies deutlich hervor.

Auf S. 1—230 des Werks von Schultze wird uns in 593 Urkunden die äußere und innere Geschichte des Klosters Ahnaberg von der Gründung bis zur Aufhebung im Jahr 1527 vorgeführt. Wir sehen, wie das ursprüngliche Doppelkloster sich in ein Nonnenkloster umwandelt, wie ihm die Kasseler Stadtkirche zu St. Cyriakus von Anfang an einverleibt und dadurch sein Verhältnis zur kirchlichen

¹⁾ Joh. Schultze, Klöster, Stifter und Hospitäler der Stadt Kassel, und Kloster Weißenstein. Marburg 1913.

Entwicklung Kassels, zu den Karmelitern, zum Hospital St. Elisabeth, zu der Neustädter Pfarrkirche, zum Stift St. Martin und zu den Brüdern des Weißen Hofes bestimmt wird; wie es eine Tochterstiftung in Eppenberg gründet und in Streit mit ihr gerät; wie es zu großem Besitz durch Dotation, Geschenke, Testamente, Käufe, Altarstiftungen, Seelgeräte und Geldersparung gelangt; wie es seine Gelder an die Landgrafen, an den Adel, an allerlei Städte und an Private ausleiht; wie seine letzten 30 Nonnen bei der Aufhebung in 1527 und 1528 schließlich abgefunden werden. Wenn wir jedoch nun das jährliche Einkommen des Klosters an Geld und Frucht aus seinem ganzen Besitz und Rechtsanspruch genau feststellen wollten, so würden wir dies ebensowenig wie bei den Inventarien von 1527 vermögen. So ist der Ertrag des Zehnten in Speele (Urk. Nr. 30), in Rothwesten (Nr. 178), in Weimar (Nr. 203, 232, 234, 273) und in Lutwersen (Nr. 265) nirgends angegeben, obwohl er nicht gering gewesen sein kann. Ebensowenig ist der Ertrag bei einer Menge von ganzen und halben Hufen, von Höfen, Gütern, Gärten, Äckern, Wiesen und dergl. kundgemacht (Nr. 4, 6, 36, 47, 173, 181, 182, 183, 193, 194, 201, 207, 220, 229, 244, 252, 261, 272, 293, 309, 317, 330, 352, 355, 374, 408, 421, 456, 481, 490, 492). Aus diesem Grund würde das Gesamteinkommen also nicht zu ermitteln sein. Und um es zu finden, würde nichts übrig bleiben, als die etwa noch vorhandenen Geld- und Fruchtrechnungen des Klosters aus dem sechzehnten oder siebzehnten Jahrhundert auf Inhalt und Ergebnis anzusehn. Solche scheinen aber nicht mehr vorhanden zu sein. Und die spärlichen Reste, welche sich noch vorfinden, sowie das Landbuch Wilhelms IV. von 1581 nötigen uns zu der Annahme, welche ich in meiner Schrift über die Säkularisierung usw., S. 268 ausgesprochen habe, daß die Kapitalien des Klosters beim Ausbau der Kasseler Festungswerke unter Wilhelm IV. verbraucht und die sonstigen Einkünfte längere Zeit verpfändet worden sind. Den regelmäßigen Ertrag des Klostersguts lernen wir daher erst aus den Angaben der hessischen Regierung aus den Jahren 1629—1630 kennen, die ihn auf 3100 fln. bestimmen (vergl. Note 5 auf S. 268 meiner Schrift). Natürlich sind da seit der Reformation die Zinsen des Fürstenhauses von jährlich 50 fln. aus der Zeit Wilhelms I. für die Aussteuer seiner ins Kloster getretenen ältesten Tochter Anna (Urk. Nr. 498) längst weggefallen, und die Abgaben der inkorporierten Kasseler

und sonstigen Pfarrkirchen an das Kloster (Urk. Nr. 408 und 494) haben ebenfalls aufgehört. Der Ertrag kommt nun ausschließlich aus den Grundrenten, Lehngeldern und Meierzinsen der Höfe, Güter, Äcker, Wiesen, Häuser, Mühlen, Gärten und aus den jährlichen Zehntfrüchten an den oben genannten Orten.

Nicht viel anders stellt sich die Sache aber auch beim Stift St. Martin in Kassel. Auf S. 289—440 teilt Schultze in den Urkunden Nr. 746 bis 1199 ein überaus reiches Material mit, welches die Geschichte des Stifts von seiner Gründung an (1364—1366) bis zu seiner Umwandlung in eine evangelische Anstalt (1525—1528) nach den verschiedensten Seiten hin zur Anschauung bringt und darum in dieser Beziehung den höchsten Wert besitzt. Allein auch hier würde man vergeblich nach einer genauen Feststellung des jährlichen Einkommens suchen, wenn nicht in Nr. 1190 noch etwas besonderes dazu den Weg bahnte, das uns Auskunft über die Einkünfte der Stiftsherren in den Jahren 1525 und 1524 liefert und so einen Schluß aufs Ganze gestattet. Ohne diese Mitteilungen der Urkunde 1190 würden uns in den Angaben der sämtlichen andern Urkunden ebenso wie beim Kloster Ahnaberg zuviele Einnahmeposten fehlen, um die Gesamteinnahme abschätzen zu können. Denn es werden in allen übrigen Urkunden folgende wichtige Posten ganz im Dunkel gelassen.

Von den Patronaten und inkorporierten Kirchen, welche dem Stift teils von Anfang an gehörten, wie die zu Witzenhausen, Heiligenrode und Schwarzenberg (Nr. 772), teils erst später angegliedert wurden, wie die zu Dörnberg, Heckershausen, Obervellmar, Frommershausen, Simmershausen (vergl. darüber Hochhuth, Statistik, bei den betr. Orten) werden Abgaben an das Stift nur von Witzenhausen (Nr. 826, 831, 834, 843) mit 7 Mark zu 3 ℥ hessischen Pfennigen und von Heiligenrode (Nr. 1040) mit 30 Schilling erwähnt. Die andern außer Schwarzenberg sind nicht einmal genannt, geschweige denn in Rechnung gebracht.

Von den sieben Zehnten zu Weimar (784, 800), Heiligenrode (791), Hangenbauna (802), Nordshausen (615), Wehlheiden (1609), Bettenhausen (1118) und Kirchditmold (1157) ist kein Ertrag angegeben. Und ebensowenig von vielen andern Gütern, Höfen, Gärten, Weingärten und Häusern (Nr. 780, 794, 820, 832, 839, 846, 886, 899, 900, 907, 913, 926, 975, 991, 1070, 1074, 1117). An eine ziffermäßige Feststellung der Geld- und Fruchteinnahmen aus den mit-

geteilten Urkunden ohne die Nr. 1190 würde daher nicht zu denken sein.

Auch die hochinteressanten Mitteilungen, welche aus den mittelalterlichen Rechnungen des Seelgerätsamts (Nr. 1197), aus den Registern der Opfer bei Taufen und Beerdigungen (Nr. 1198), und aus dem Verkauf von Ablassen für das Fabrikamt (Nr. 1199) gemacht werden, lassen zwar sehr deutlich erkennen, wie groß Jahrhundertlang zu Zeiten die Einnahmen des Stifts aus diesen Quellen gewesen sein müssen, kommen aber für das Einkommen der Zeit der Säkularisation, wo sie gänzlich aufhörten, nicht mehr in Betracht. Indem das Wallfahrten, der Ablaßkauf, die gestifteten Seelenmessen und die Stiftung neuer sowie die Opfer bei Leichen jetzt ganz wegfielen, sanken die Einnahmen des Stifts auf seine Geld- und Fruchtrenten, Lehngelder und Meierzinsen nebst dem Zehntertrag herab. Ein Opfer blieb nur im öffentlichen Gottesdienst und bei den Taufen und Trauungen der Freiheimer Gemeinde in weiterer Übung, floß aber teilweise nicht in die Stiftskasse, sondern in die Armenkasse der Stadt Kassel, und konnte darum die Gesamteinnahme des Stifts nur wenig erhöhen. Die letztere war aber ohne die Mitteilungen der Urkunde 1190, wie schon gesagt, überhaupt nicht zu bestimmen.

Indem ich nun versuche, das jährliche Einkommen des Stifts im Anschluß an den Inhalt von Nr. 1190 und nach den amtlichen Fruchtpreisen von 1540 ziffermäßig zu berechnen, soweit dies möglich ist, muß ich einige Worte über den Geldwert des hessischen Pfundes, in welchem der Hauptteil des Gehaltes der Chorherrn und der Vikare angegeben ist, hier voraus schicken. Nach den Urkunden Nr. 815 vom 1. Febr. 1382 und Nr. 826 vom 12. Sept. 1383 wurde 1 Mark Silber, bzw. Geld, welche nach Nr. 575 vom 13. Juli 1525 = 8 Gulden zu 26 albus gerechnet wurde, mit je 3 Pfund hessischer Pfennige gleichwertig bezeichnet, 2 hessische Pfennige dieser Art aber waren 3 hessischen Hellern gleich, von welchen 12 auf 1 Albus gingen. Da nun hiernach 1 Mark Silber = $8 \times 26 \times 12$ bzw. 2476 hessischen Hellern war, so machte sie $\frac{2}{3} \times 2476$ bzw. 1484 schwere hessische Pfennige, 1 Pfund aber 495 schwere Pfennige und 747 leichte Heller, und diese wieder 2 fln. 10 alb. 3 hlr. hessischer Landmünze. Bei der Berechnung des in Pfunden angegebenen Gehalts setze ich also 1 Pfund = 2 fln. 10 alb. 3 hlr.

I. Gehalte der 7 residierenden Chorherrn (Kanoniker) nach dem Frucht-
wert von 1540 (Note 1).

1. aus der Kammer des Stifts erhielt jeder einzelne Kanoniker
 - a) Geld 6 fln. 4 alb. = 6 fln. 4 alb.; alle 7 also $7 \times (6 \text{ fln. } 4 \text{ alb.}) = 43 \text{ fln. } 2 \text{ alb.} - \text{ hlr.}$
 - b) Korn 29 V. zu $17\frac{1}{3}$ alb. = 19 fln. 8 alb. 8 hlr.; alle 7 also $7 \times (19 \text{ fln. } 8 \text{ alb. } 8 \text{ hlr.}) = 135 \text{ fln. } 8 \text{ alb. } 8 \text{ hlr.}$
 - c) Hafer 22 V. zu $8\frac{2}{3}$ alb. = 7 fln. 8 alb. 8 hlr.; alle 7 also $7 \times (7 \text{ fln. } 8 \text{ alb. } 8 \text{ hlr.}) = 51 \text{ fln. } 8 \text{ alb. } 8 \text{ hlr.}$
2. aus der gemeinen Präsenz für den Chordienst erhält jeder
 - a) 20 fl Geld zu 2 fln. 10 alb. 3 hlr. = 47 fln. 23 alb. — hlr.; alle 7 also $7 \times (47 \text{ fln. } 23 \text{ alb.} - \text{ hlr.}) = 335 \text{ fln. } 5 \text{ alb.} - \text{ hlr.}$
 - b) Korn $8\frac{3}{4}$ V. zu $17\frac{1}{3}$ alb. = 5 fln. 21 alb. — hlr.; alle 7 also $7 \times (5 \text{ fln. } 21 \text{ alb.} - \text{ hlr.}) = 40 \text{ fln. } 17 \text{ alb.} - \text{ hlr.}$
 - c) Hafer $5\frac{10}{16}$ V. zu $8\frac{2}{3}$ alb. = 1 fln. 20 alb. 11 hlr.; alle 7 also $7 \times (1 \text{ fln. } 20 \text{ alb. } 11 \text{ hlr.}) = 12 \text{ fln. } 16 \text{ alb. } 1\frac{1}{2} \text{ hlr.}$

Summa des einzelnen = 87 fln. 14 alb. 3 hlr.

Summa aller 7 = 618 fln. 5 alb. $5\frac{1}{2}$ hlr.

II. Gehalte der 5 nicht residierenden Chorherrn (Kanoniker) (Note 2).

1. 6 V. Korn zu $17\frac{1}{3}$ alb. = 4 fln. — alb. — hlr.; alle 5 also $5 \times 4 \text{ fln.} = 20 \text{ fln.} - \text{ alb.} - \text{ hlr.}$
2. 6 V. Hafer zu $8\frac{2}{3}$ alb. = 2 fln. — alb. — hlr.; alle 5 also $5 \times 2 \text{ fln.} = 10 \text{ fln.} - \text{ alb.} - \text{ hlr.}$

Summa des Einzelnen = 6 fln. — alb. — hlr.

Summa aller 5 = 30 fln. — alb. — hlr.

III. Gehalte der 6 residierenden Vikare aus der Präsenz, halb (Note 1)
so viel als die der residierenden Chorherrn, also der einzelne

1. 10 fl Geld zu 2 fln. 10 alb. 3 hlr. = 23 fln. 24 alb. 6 hlr.; alle 6 also = 143 fln. 17 alb. — hlr.
2. $4\frac{3}{8}$ V. Korn zu $17\frac{1}{3}$ alb. = 2 fl. 23 alb. 10 hlr.; alle 6 also = 17 fln. 13 alb. — hlr.
3. $2\frac{18}{16}$ V. Hafer zu $8\frac{2}{3}$ alb. = — fln. 21 alb. 11 hlr.; alle 6 also 5 fln. 1 alb. 6 hlr.

Jeder Einzelne = 27 fln. 18 alb. 3 hlr.; alle 6 also = 166 fln. 5 alb. 6 hlr.

IV. Besondere Pfründe des Dekans, im Jahr 1527 notiert, teilweise aber
nicht wirklich geliefert (Note 1)

1. an Frucht 2 + 10 + 5 + 2 Malter partim, also 19 V. partim, d. h.
 - a) Korn $9\frac{1}{2}$ V. zu $17\frac{1}{3}$ alb. = 6 fln. 5 alb. 4 hlr.
 - b) Hafer $9\frac{1}{2}$ V. zu $8\frac{2}{3}$ alb. = 3 fln. 7 alb. 10 hlr.
2. an Geld in kleinen Posten = 2 fln. 14 alb. 10 hlr.

Summa 11 fln. 22 alb. — hlr. = 11 fln. 22 alb. — hlr.

V. Besondere Altarpfründen der Vikare (Note 3 bis 10)

1. Hermann Grieffte — ohne seine Vikarien in der Alt- und Neu-
stadt — von seinem Altar in St. Martin 6 V. p., also

a) 3 V. Korn zu $17\frac{1}{3}$ alb.	= 2 fln. — alb. — hlr.
b) 3 V. Hafer zu $8\frac{2}{3}$ alb.	= 1 fln. — alb. — hlr.
	Sa. 3 fln. — alb. — hlr.
2. Gg. Eckhardi vom Cyriakusaltar	
6 $\frac{1}{2}$ fln. 1 Ort	= 6 fln. 19 alb. 6 hlr
	S. p. s.
3. Reinhard Brecht vom Dreikönigsaltar	
a) an Geld	= 7 fln. 23 alb. — hlr.
b) an Frucht 1 Mlt. p.	= 1 fln. — alb. — hlr.
c) 2 Hähne und 2 Steigen Eier	= — fln. 4 alb. — hlr.
	Sa. 9 fln. 1 alb. — hlr.
4. Joh. Kraft — statt der Pfründe 1 Haus = 5 fln. Rente.	
5. Joh. Schmid vom Katharinenaltar . . = 4 fln. — alb. — hlr.	
6. Heinrich Fuhrmann (?) vom Georgsaltar	
a) an Geld	= 1 fln. 9 alb. — hlr.
b) an Frucht 4 Mlt. p.	= 2 fln. — alb. — hlr.
	Sa. 3 fln. 9 alb. — hlr.
Summa von V, 1 bis 6 = 31 fln. 3 alb. 6 hlr.	

Zusammenstellung der Gehalte von I bis V.

I. Gehalte der 7 residierenden Chorherrn . . .	618 fln. 5 alb. 5 $\frac{1}{2}$ hlr.
II. Gehalte der 5 nicht residierenden Chorherrn	30 fln. — alb. — hlr.
III. Gehalte der 6 residierenden Vikare	166 fln. 5 alb. 6 hlr.
IV. Besondere Pfründe des Dekans	11 fln. 22 alb. — hlr.
V. Besondere Altarpfründen der 6 Vikare . . .	31 fln. 3 alb. 6 hlr.
	Summa . 857 fln. 10 alb. 5 $\frac{1}{2}$ hlr.

Das Stift hatte aber nicht bloß diese Gehaltsbeträge aus seinen Einnahmen zu liefern, sondern auch die Martinskirche nebst den Wohnungen der Stiftsherrn in Bau zu halten. Zu diesem Zweck waren von jeher besondere Einnahmen im Fabrikamt verwaltet worden, welche etwa die Höhe einer Chorherrnpfründe haben mochten. Hiernach dürfte man wohl eine Jahreseinnahme von 950 fln. annehmen. Und da seit der Reformation das Opfer vom Gottesdienst, von den Taufen und Trauungen mit wenigstens 50 fln. hinzukam, dürfte eine Gesamteinnahme von 1000 fln. für das Jahr 1540 der Wirklichkeit etwa entsprechen.

Die Preise für Korn und Hafer, welche dabei zu Grunde gelegt sind, $17\frac{1}{4}$ alb. für 1 V. Korn und $8\frac{1}{3}$ alb. für 1 V. Hafer, ergeben nun in

I, 1, b	135 fln.	8 alb.	8 hlr.
1, c	51 fln.	8 alb.	8 hlr.
2, b	40 fln.	17 alb.	— hlr.
II, 1—2	30 fln.	— alb.	— hlr.
III, 2, a	17 fln.	13 alb.	— hlr.
3	5 fln.	1 alb.	6 hlr.
IV, 1, a	6 fln.	15 alb.	4 hlr.
1, b	3 fln.	7 alb.	10 hlr.
V, 1, a u. b	3 fln.	— alb.	— hlr.
3, b u. c	1 fln.	4 alb.	— hlr.
6, b	2 fln.	— alb.	— hlr.

Summa . . 296 fln. — alb. 2 hlr. oder rund 300 fln.
Fruchteinnahme.

In der Zeit von 1540 bis 1589 stiegen aber die amtlichen Fruchtpreise, wie in meiner Schrift über die Säkularisierung usw., S. 9—11 gezeigt ist, für Korn auf 2 fln., für Hafer auf 1 fln., d. h. auf den dreifachen Betrag von 1540. Damit stieg der Wert der Fruchtbesoldung, der im Jahr 1540 nur rund 300 fln. betrug, auf 900 fln. in 1589. Dagegen die Geldbesoldung behielt ihren Betrag von 550 bis 600 fln., sodaß der Anschlag der Stiftseinnahmen, welchen ich in meiner Schrift, S. 236 angenommen habe, mit etwa 1500 fln. jedenfalls der Wirklichkeit sehr nahe kommt und unbedenklich in der Übersichtstabelle S. 370, Nr. 14 stehen bleiben kann.

Aus dem hiermit vorliegenden Beispiel des Stifts St. Martin erhellt aber aufs klarste, daß auch die Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck über die Urkunden der in Hessen-Kassel säkularisierten Klöster, so wichtig und unersetzlich für die Erforschung der Geschichte dieser Institute sie sind und bleiben werden, doch bei der Frage nach dem Geld- und Naturalertrag der Klöster nur nebenbei und fast zufällig eine Auskunft geben, und daß wir daher zur Feststellung dieses Ertrags und seines Geldwertes im sechzehnten Jahrhundert auf die vorher berührten anderweitigen ungedruckten und gedruckten Geschichtsquellen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts angewiesen bleiben werden.